

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 224.

Freitag den 12. August.

1870.

## Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten einer 1002 Ellen langen Schleuße 3. Classe in der Königs-, Bosen- und Kirchstraße sollen an einen Unternehmer vergeben werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen auf dem Rath's-Bauamte einzusehen, wo die Anschlagformulare gegen Copialgebühren zu erhalten sind und bis Mittwoch den 17. August Abends 6 Uhr mit eingesezten Preisen versiegelt abzugeben sind.  
Leipzig, den 11. August 1870.

Des Rath's Baudeputation.

## Bekanntmachung.

Montag den 15. August a. e. Vormittags 9 Uhr sollen in der Promenade bei Stadt Rom einige Klaftern Pappelholz und Reifighausen an den Meißbietenden gegen sofortige Zahlung und Abfuhr öffentlich versteigert werden.  
Leipzig, den 11. August 1870.

Die Deputation des Rath's zu den Anlagen.

## Bekanntmachung.

Die Einführung der neuen Handelsmüller-Ordnung und Börsen-Ordnung für Leipzig betreffend.  
Nachdem das Königliche Ministerium des Innern mittelst Decrets vom 10. Juni d. J. im Einverständnis mit dem K. Justizministerium die von uns zur Genehmigung vorgelegte neue Handelsmüller-Ordnung für Leipzig bestätigt, rücksichtlich der gleichzeitig vorgelegten Börsen-Ordnung aber der berichtweise vorgetragenen Ansicht, daß dieselbe einer besonderen Bestätigung nicht bedürfe, beigetreten ist, haben wir beschlossen, die Handelsmüller-Ordnung sowohl als die Börsen-Ordnung mit dem

15. August d. J.

in Kraft treten zu lassen. Abdrücke derselben haben wir zur Vertheilung unter die Börsenbesucher an den provisorischen Börsenvorstand abgegeben, außerdem werden solche den Interessenten auf unserem Bureau, Neumarkt Nr. 19, I. hier, unentgeltlich verabfolgt werden.  
Leipzig, den 8. August 1870.

Die Handelskammer.

Edmund Becker.

Dr. Gensel, S.

## Die neue Börsen-Ordnung.

—1. Leipzig, 8. August. Die neue Börsenordnung für Leipzig, welche nach Beschluß der Handelskammer vom 15. d. M. gleichzeitig mit der neuen Handelsmüller-Ordnung ins Leben treten soll, lautet wie folgt:

§. 1. Die Börse zu Leipzig bezweckt die Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften durch regelmäßige Versammlungen. Sie steht unter Aufsicht der Handelskammer. Die unmittelbare Ausübung dieser Aufsicht überträgt jedoch die Handelskammer dem von ihr zu wählenden Börsenvorstande (§. 8 ff.).

§. 2. Die Börsenversammlungen werden in der Regel täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, zu der von der Handelskammer nach Vorschlag des Börsenvorstandes festzusetzenden Stunde gehalten. Eine etwaige Aenderung der Börsenstunde ist vor ihrem Eintritt durch mindestens achtzägigen Aushang an der Börse und mindestens dreimalige Einrückung in drei hiesige öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 3. Der Zutritt zu den Börsenversammlungen ist unter den nachstehenden Beschränkungen Jedermann gestattet.

§. 4. Vom Börsenbesuch sind ausgeschlossen: a) Personen weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme der Handelsfrauen; b) diejenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 5. Abgesehen von den in §. 4 bezeichneten Fällen der Ausschließung ist der Börsenvorstand, vorbehaltlich der Berufung an die Handelskammer, befugt, durch besonderen Beschluß denjenigen den Zutritt zu den Börsenversammlungen zu versagen, welche entweder a) ihre auf der Börse eingegangenen liquiden Verpflichtungen unerfüllt lassen, oder b) einer Ruhestörung oder Anstandsverletzung in der Börsenversammlung sich schuldig gemacht haben. Im ersteren Falle erfolgt die Ausschließung bis zum Nachweise der geschöhenen Regulirung mit den Gläubigern, im zweiten Falle auf eine im Beschlusse festzusetzende Zeit von höchstens vier Wochen. Zur Handhabung der Ruhe und des Anstandes ist überdies jedes Mitglied des Börsenvorstandes berechtigt, diejenigen, welche sich einer Verletzung derselben schuldig machen, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen.

§. 6. Außerhalb des Leipziger Handelskammerbezirks wohnhafte Geschäftsleute, welche die Börse besuchen wollen, haben sich auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes durch einen der nach §. 7 Beitragspflichtigen einführen zu lassen. Für wiederholten Besuch bedürfen sie einer Eintrittskarte; dieselbe wird, und zwar nach Ermessen des Vorstandes gegen einen von demselben zu bestimmenden Beitrag oder auch unentgeltlich für das laufende Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt.

§. 7. Abgesehen von den vorstehend in §. 6 erwähnten Beiträgen, den Strafgebern der Handelsmüller und etwaigen andern ähnlichen Einnahmen, wird der Bedarf für die Börse von der Handelskammer übertragen, welche ihn mit ihrem sonstigen Bedarfe mittelst eines Zuschlags zur ordentlichen Gewerbesteuer von den Wahlberechtigten erhebt.

§. 8. Die Verwaltung und Verwendung der Einnahmen besorgt unter Controle der Handelskammer der Börsenvorstand, welcher zu diesem Zwecke aus seiner Mitte einen Cassirer wählt. Die Handelskammer hat für Anstellung der erforderlichen Beamten und für ausreichende und geeignete Räumlichkeiten zu sorgen.

§. 9. Der Börsenvorstand zerfällt in eine Section für das Wechsel-, Geld- und Effectengeschäft (I.) und in eine Section für das Geschäft in Producten, einschließlich Del und Spiritus (II.). Die Zahl der Mitglieder der I. Section wird vorläufig auf sechs, die der II. Section auf vier festgesetzt. Nach Bedürfniß kann die Handelskammer eine III. Section für das Waarengeschäft hinzufügen, oder dieses der II. Section unter entsprechender Veränderung der Mitgliederzahl zuweisen.

§. 10. Jedesmal zu Anfang des Kalenderjahres scheidet aus dem Vorstande die Hälfte der Mitglieder aus. Für das erste Mal werden die Ausscheidenden innerhalb jeder Section durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 11. Jede Section des Vorstandes wählt sich ihren Vorsitzenden. In gemeinschaftlichen Sitzungen präsidiert der Vorsitzende der I. Section. Für Fälle der Behinderung desselben wählt sich der Börsenvorstand einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Reihenfolge der Aufsichtsführung bei den Börsenversammlungen und die sonstige Vertheilung der Geschäfte hat der Börsenvorstand selbstständig zu ordnen.